

BUNDESRAT

Bericht über die 360. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1970

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen 293 A

Zur Tagesordnung 293 C

Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) (Drucksache 719/70) 293 D

Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter 293 D

Dr. Griesau, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 294 A

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen 294 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 295 A

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 672/70) 295 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 295 A

Gesetz über vordringliche Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Steueränderungsgesetz 1971) (Drucksache 673/70) 295 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 295 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs (Drucksache 720/70) 295 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 295 B

Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1971 (Drucksache 721/70) 295 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 295 B

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (Drucksache 674/70) 295 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 295 C

Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder (Drucksache 722/70) 295 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 295 C

Gesetz zur Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) (Drucksache 723/70) 295 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 295 C

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der

spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden (Drucksache 675/70) 306 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 306 A

a) Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 676/70)

b) Gesetz zu dem Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 677/70) 306 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 306 B

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (Drucksache 678/70) 306 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 306 B

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Drucksache 679/70) 306 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 306 B

a) Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Kö-

nigreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (Drucksache 680/70)

b) Gesetz zu dem Protokoll vom 27. August 1963 zur Änderung des Abkommens vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie zu dem Ergänzungsabkommen vom 24. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 681/70) . 306 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 306 D

Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967, zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1969 und zu dem Sechsten Protokoll vom 16. Dezember 1969 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 724/70) 306 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 306 B

Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Drucksache 682/70) 307 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 307 A

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen (Drucksache 683/70) 306 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 306 A

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (Drucksache 684/70) 306 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 306 B

Gesetz zur Europäischen Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und zum Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 (Drucksache 685/70) 306 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 306 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Drucksache 575/70) . 307 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 307 A

a) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Februar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 574/70)

b) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 573/70)

c) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 598/70) 307 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 307 A

Zweite Verordnung zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (Drucksache 599/70) 307 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Drucksache 645/70) 307 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes — VermBDV 1971 — (Drucksache 663/70) 307 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 652/70) 307 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1971 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bezugsgrößen-Verordnung 1971) (Drucksache 618/70) 307 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Verordnung über die für das Kalenderjahr 1971 geltenden Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Beitragsklassen-Verordnung 1971) (Drucksache 586/70) 307 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 587/70 — neu —) 307 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 619/70) 308 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Fünfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1971) (Drucksache 620/70) 308 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 576/70) 308 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen (Drucksache 626/70) . . . 308 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C

- Siebente Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung** (Drucksache 642/70) 307 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 307 B
- Verordnung über die Mindestmenge bei der Intervention von Getreide** (Drucksache 549/70) 307 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 307 B
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch** (Drucksache 606/70) 308 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung** (Drucksache 608/70) 308 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307 C
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes — Planung von Versorgungsmaßnahmen nach § 4 des Wassersicherstellungsgesetzes — (I. WasSGVwv)** (Drucksache 536/70) 307 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 307 B
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 690/70) 308 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 308 B
- a) **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Waffenrecht)** (Drucksache 657/70); **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen** 295 D
- Ruhnau (Hamburg) 295 D
- Beschluß:** Die Zuweisung der Entwürfe an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß ist bereits erfolgt 296 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 346/70); **Antrag des Landes Bayern** 296 D
- Bauer (Bayern), Berichterstatter 296 D
- Hemfler (Hessen) 297 D
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung eingebracht werden 298 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz — FAnpG)** (Drucksache 596/70) 298 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 308 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 299 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts** (Drucksache 595/70) 299 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 299 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 3. UAG)** (Drucksache 583/70) 299 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 299 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 597/70) 299 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 299 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** (Drucksache 572/70) 299 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 299 D

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Reform der Landwirtschaft, und zwar

Teil I Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Teil II Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der auf diese Weise freigesetzten landwirtschaftlichen Fläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung

Teil III Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die sozioökonomische Information und berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen

Teil IV Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Begrenzung der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Teil V Vorschlag einer Richtlinie des Rates über ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und die Bereitstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung

Teil VI Geänderter Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

(Drucksache 323/70) 300 A

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 300 B

Dr. Griesau, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 301 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 301 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer im Straßenverkehr (Drucksache 433/70) 301 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 301 C

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— eine Richtlinie des Rates zur Erfassung der Straßengütertransporte zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler und multilateraler Kontingente

— eine Richtlinie des Rates zur Erfassung der innerstaatlichen Straßengütertransporte im Rahmen einer regional gegliederten Transportstatistik (Drucksache 511/70) 301 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 301 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Speiseeis (Drucksache 516/70) 302 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 302 A

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Drucksache 459/70) 302 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 302 B

Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch (Drucksache 641/70) 302 B

Meyer (Rheinland-Pfalz); Berichterstatter 309 C

Dr. Heubl (Bayern) 302 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 303 A

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe (Drucksache 592/70) 303 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303 B

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (Drucksache 591/70) 303 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 303 B

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVG) (Drucksache 717/70) 303 B

Prof. Dr. Weichmann (Hamburg) . . . 303 B

Kubel (Niedersachsen) 304 A

Genscher, Bundesminister des Innern . 304 C

Beschluß: Annahme einer Entschließung 304 D

Nächste Sitzung 305 A

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Bortscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Thape, Senator für das Bildungswesen

Löbert, Senator für Inneres

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Frau Dr. Elsner, Senator; Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern

Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

Dr. Griesau, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

360. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1970

Beginn: 10.16

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 360. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident ist nach wie vor durch Krankheit verhindert; ich habe ihn also zu vertreten.

Bevor wir in die Tagesordnung unserer Sitzung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

(B) Die **Bayerische Staatsregierung** hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1970 beschlossen, Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Goppel und die Herren Staatsminister Dr. Schedl, Dr. Heubl, Jaumann und Dr. Eisenmann zu Mitgliedern des Bundesrates und die Herren Staatsminister Dr. Merk, Dr. Held, Professor Dr. Maier, Dr. Pirkel und Streibl sowie die Herren Staatssekretäre Kiesl, Bauer, Lauerbach, Dr. Hillermeier, Sackmann, Nüssel, Vöth und Dick zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Die **Hessische Landesregierung** hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1970 beschlossen, Herrn Ministerpräsidenten Osswald und die Herren Staatsminister Karry, Hemfler und Arndt zu Mitgliedern des Bundesrates und die Herren Staatsminister Bielefeld, Professor Dr. von Friedeburg, Dr. Best und Dr. Schmidt zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Ich heiße die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in Ihrer aller Namen hier herzlich willkommen und wünsche uns allseits gute Zusammenarbeit.

Die Herren Staatsminister a. D. Dr. Pöhner und Dr. Huber sowie die Herren Staatssekretäre a. D. Fink und Vilgertshofer sind am 18. Dezember 1970 aus der Bayerischen Staatsregierung und damit auch aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Die Mitgliedschaft der aus der Hessischen Landesregierung ausgeschiedenen Herren Staatsminister Dr. Strelitz, Dr. Lang und Dr. Tröschner ist mit Wirkung vom 17. Dezember 1970 erloschen.

Sie kennen alle, meine Damen und Herren, das Engagement der ausgeschiedenen Mitglieder für die

Arbeit dieses Hauses. Stellvertretend für alle möchte ich die Herren Staatsminister a. D. Dr. Pöhner und Dr. Strelitz erwähnen. Beide haben sich in besonderer Weise um den Bundesrat verdient gemacht, Herr Dr. Pöhner als Mitglied des Finanzausschusses und Herr Dr. Strelitz als Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund. Der Reichtum ihrer Erfahrungen und ihr großer Sachverstand haben unserer Arbeit wertvolle Impulse gegeben. Ihnen und den anderen ausgeschiedenen Herren spreche ich den Dank des Hauses für ihre Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen aus.

Die vorläufige **Tagesordnung**, meine Damen und Herren, liegt Ihnen vor. Sie ist noch rechtzeitig durch einen Nachtrag um Punkt 53 erweitert worden. Weil Herr Bundesinnenminister Genscher erst im Laufe der Sitzung eintreffen kann, wird dieser Tagesordnungspunkt auch als Punkt 53 als letzter Punkt behandelt werden. (D)

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Da ich keinen Widerspruch sehe, stelle ich Ihr Einverständnis zur Tagesordnung fest.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) (Drucksache 719/70).

Der Berichterstatter des Vermittlungsausschusses ist Herr Minister Hellmann. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1970 verabschiedeten **Landwirtschaftszählungsgesetz 1971** hat der Bundesrat am 4. Dezember 1970 beschlossen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Das Anliegen des Bundesrates richtete sich auf die Einfügung eines § 21 a in das Gesetz. Danach sollte der Bund den Ländern zum **Ausgleich der Mehrbelastungen**, die ihnen und den Gemeinden durch das Gesetz auferlegt werden, eine **Finanzzuweisung** in Höhe von 25,5 Millionen DM gewähren. Die

(A) Finanzzuweisung sollte in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1971 und am 1. Juli 1972 gezahlt und nach der Zahl der erfaßten Betriebe unter den Ländern aufgeteilt werden. In der Begründung veranschlagte der Bundesrat die auf die Länder entfallenden Kosten auf etwa 50 728 000 DM und vertrat die Auffassung, daß diese Mehrbelastung — zusammen mit zusätzlichen Belastungen der Länder aus anderen Gesetzen — eine Finanzzuweisung des Bundes nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 GG rechtfertige.

Der Vermittlungsausschuß folgte in seiner gestrigen Sitzung den verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung, die sich auf Art. 83, 104 a Abs. 1 und 106 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes stützen, und lehnte den Antrag des Bundesrates ab.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile Herrn Staatssekretär Dr. Griesau das Wort.

Dr. Griesau, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir bitte, für das Fachressort einige kurze Bemerkungen zu machen.

Das Erhebungsprogramm zur Landwirtschaftszählung 1971 ist von der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und den statistischen Ämtern, der Wissenschaft, den Verbänden und zahlreichen anderen Stellen entworfen worden. Durch die bevorstehende Landwirtschaftszählung sollen in den Jahren 1971 bis 1973 die Betriebsverhältnisse und die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft im gesamten Bundesgebiet neu erhoben werden. Die drei letzten Landwirtschaftszählungen wurden in den Jahren 1939, 1949 und 1960 durchgeführt, so daß der übliche Turnus zwischen den Zählungen dieser Art wieder erreicht ist. Die durch diese Zählung zu gewinnenden Daten sind heute für alle zukunftsorientierten Planungsaufgaben der Agrarpolitik und der regionalen Wirtschaftspolitik der Länder und des Bundes wie auch für die Zwecke der Verwaltung und der Forschung nur noch begrenzt verwendbar. Das unterstreicht die Dringlichkeit der bevorstehenden Zählung, die schon aus nationalen Gründen keinen weiteren Aufschub duldet, so daß ich Sie bitte, hier und heute dem Gesetz zuzustimmen.

Neben den nationalen Erfordernissen aber soll die Landwirtschaftszählung 1971 zugleich **internationale Verpflichtungen** erfüllen. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hat eine Entschließung gefaßt, nach der um das Jahr 1970 in allen Ländern ein **Weltagrarzensus** durchzuführen ist. Daraufhin hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 28. Oktober 1969 eine entsprechende Richtlinie im Amtsblatt erlassen, nach der in den Mitgliedstaaten die Zählung der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 1970 oder 1971 vorzusehen ist. Die Bundesregierung ist also auch außenpolitisch verpflichtet, die Zählung im Jahre 1971 durchzuführen. Nach Meinung des Statistischen Bundes-

amtes wie auch der erhebenden Statistischen Landesämter setzt dieser Termin aber voraus, daß die gesetzliche Grundlage möglichst noch Ende dieses Jahres verkündet wird. Eine Verzögerung um nur wenige Wochen würde vermutlich bereits eine Verschiebung der gesamten Landwirtschaftszählung um fast ein volles Jahr erzwingen, weil die erste Erhebungsphase nur im Frühjahr und die zweite Phase mit etwa halbjährigem Abstand nur im Winterhalbjahr durchführbar ist.

Ihnen allen ist der hohe Stand der deutschen Statistik und das internationale Ansehen, das sie genießt, bekannt. Ich richte daher an Sie den Appell, diesen hohen Stand der deutschen Statistik weiterhin zu gewährleisten.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Dr. Emde.

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich im Namen der Bundesregierung zum Landwirtschaftszählungsgesetz einige Anmerkungen zu dem **verfassungsrechtlichen Problem** machen, nachdem der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, die Länder von den Kosten dieses Gesetzes zu entlasten, gestern nicht zugestimmt hat.

Es geht der Bundesregierung bei der Auseinandersetzung um die Finanzzuweisung nicht um die Einsparung von 25 Millionen DM. Vielmehr handelt es sich hier darum, ob es gerechtfertigt ist, bei diesem Gesetz den **Grundsatz** zu durchbrechen, daß die Länder die Kosten der Gesetze zu tragen haben, die sie als eigene Angelegenheit ausführen.

Wir haben uns hier zu fragen, ob die Belastung der Länder durch dieses Gesetz wirklich so erheblich ist, daß der Art. 106 Abs. 4 Satz 2 GG angewandt werden kann. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt nach gefestigter Rechtsauffassung voraus, daß den Ländern durch Bundesgesetze vorübergehende zusätzliche Ausgaben auferlegt werden, die, wenn sie von Dauer wären, eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer rechtfertigen würden. Die Bundesregierung ist der Auffassung — dieser Auffassung hat sich gestern der Vermittlungsausschuß angeschlossen —, daß diese Voraussetzung beim Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 nicht gegeben ist. Die Gesamtbelastung dieses Gesetzes beträgt rund 44 Millionen DM. Wir können dieser Zahlenangabe folgen, weil sie auf sorgfältigen Erhebungen unter anderem der Statistischen Landesämter beruht. Diese Belastung verteilt sich auf die Jahre 1971 bis 1974 mit abnehmenden Beträgen. Die Maximalbelastung für alle elf Länder beträgt rund 22 Millionen DM im Jahre 1971.

Angesichts dieser Größenordnung erscheint es mir kaum gerechtfertigt, von einer Mehrbelastung zu sprechen, die eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses rechtfertigen würde. Das zeigt ganz deutlich die Relation der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden in den Jahren 1971 und 1972 zu dem hier in Rede stehenden Betrag. Insbesondere aber

(A) auch die Tatsache, daß zum Beispiel für das Jahr 1971 ein Prozent des Umsatzsteueraufkommens auf über vierhundert Millionen DM geschätzt wird. Ich habe angesichts dieser Zahlenvergleiche die Sorge, daß eine Anwendung der Vorschrift über die Finanzzuweisungen nach Art. 106 Abs. 4 GG in diesem Falle dem verfassungspolitischen Zweck der Bestimmung zuwiderlaufen würde.

Herr Präsident, wir bitten deshalb, diesem Gesetz nunmehr in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, Sie wissen, worum es geht. Wer dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 672/70).

Hier hat der federführende Rechtsausschuß empfohlen, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Hauses bedarf**, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich sehe keinen Widerspruch. — Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz über vordringliche Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Steueränderungsgesetz 1971)** (Drucksache 673/70).

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs (Drucksache 720/70).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1971 (Drucksache 721/70).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

(C) **Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung** (Drucksache 674/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich sehe keinen Widerspruch. — Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder (Drucksache 722/70).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. Der Ausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich sehe keinen Widerspruch. — Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) (Drucksache 723/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Erhebt sich kein Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Die

(D) **Punkte 9 bis 18, 26 und 27, 33 bis 44, 46, 47 und 50 bis 52**

unserer heutigen Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 13/70 *) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei Punkt 51 der Stimme enthalten.

Punkt 19 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Waffenrecht) (Drucksache 657/70); Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen;
- b) Entwurf eines Zweiten Bundeswaffengesetzes (Drucksache 658/70); Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Wer möchte das Wort haben? — Das Wort hat Herr Senator Ruhnau von der Freien und Hansestadt Hamburg.

*) Anlage 1

(A) **Ruhnau** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn die Länder bereit sind, Kompetenzen zugunsten des Bundes aufzugeben, dann ist das ohne Zweifel auch heute noch ein außergewöhnlicher Vorgang. Die freiwillige Aufgabe von Länderkompetenzen auf dem Gebiet des Waffenrechts zugunsten des Bundes ist — und das wollten wir nicht unerwähnt lassen — unserer Meinung nach ein sichtbarer Ausdruck eines wirklich kooperativen Föderalismus, der sich an den Bedürfnissen der Bürger orientiert und Ausdruck einer vernünftigen Politik ist. Unserer Meinung nach sollte von dieser Vernunft nun auch das Waffenrecht erfaßt werden.

Der Grund dieser Vorlage ist sehr einfach. Die Vorlage hat ihre Basis in zwei prinzipiellen Überlegungen.

Wir erleben seit längerer Zeit eine zunehmende **Zersplitterung auf dem Gebiet des Waffenrechts**. Die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen haben zu ganz kuriosen Erscheinungen geführt. In einigen Ländern konnte der Bürger an seinem Wohnort nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis eine Waffe erwerben; aber er brauchte sich dann oftmals nur ins Auto zu setzen und in ein Nachbarland zu fahren, um dort an die gewünschte Waffe heranzukommen. Andere haben sich inzwischen ein besonderes Verfahren ausgedacht, und da reicht es dann sogar aus, wenn man sich der Bundespost bedient, indem man auf dem Weg über den Versandhandel dort eine Waffe erwirbt, wo der besondere Erlaubnisschein nicht notwendig ist. Das hat sich dann auch im wirtschaftlichen Bereich ausgewirkt. Denn der Absatz von Waffen und Munition ist abhängig von der Ausgestaltung des Waffenrechts in den einzelnen Bundesländern.

Deshalb haben wir den Wunsch nach einer **einheitlichen Regelung des Waffenrechts** in den letzten Jahren und Monaten mit besonderer Intensität diskutiert. Wir hatten früher ein solches einheitliches Waffenrecht, und es ist eigentlich erst im Jahre 1955 wieder aufgelockert worden. Wir haben nach der Verabschiedung des Bundeswaffengesetzes den Versuch unternommen, einen einheitlichen Entwurf zustande zu bringen. Das hat längere Zeit gedauert, und dann ist ein solcher Entwurf zwischen den Länderinnenministern ausgehandelt worden. Aber schon die ersten Beratungen in den Landesparlamenten haben gezeigt, daß dieser Entwurf nicht einheitlich bleiben wird, sondern daß er geändert werden wird und daß dann das Waffenrecht wieder auseinanderlaufen wird. So hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister dann am 17./18. September dieses Jahres für die Schaffung einer **umfassenden Kompetenz des Bundes** eingesetzt.

Ein zweiter prinzipieller Gedanke, der uns bewegt hat, war: Wenn eine Sache einheitlich geregelt werden muß, dann gehört sie der Sache nach in den Bundestag. Denn die Einheitlichkeit der Regelung einer Materie kann nicht um den Preis zustandekommen, daß auf die Mitwirkung der Parlamente verzichtet wird. Wollten wir aber jetzt in allen Lan-

desparlamenten eine Koordinierung der Diskussion herbeiführen, dann würden wir ein einheitliches Waffenrecht vielleicht im Jahre 1980 bekommen, wenn es überhaupt möglich wäre, so etwas zu tun.

Es hat an dem Gesetzentwurf, der Ihnen heute zur Abstimmung vorliegt, eine Menge Kritik gegeben, und es gibt auch einige Änderungswünsche. Einige sind berechtigt; anderen werden wir im Interesse des Schutzes der Bürger widerstehen müssen. Damit aber dies nun schnell beschlossen werden kann und damit auch berechtigte Einwände über das Parlament zur Geltung gebracht werden können, sind diejenigen, die den Antrag gestellt haben, der Meinung, daß es im Interesse der Bürger, der Abgeordneten, der Wirtschaft und der öffentlichen Sicherheit das Beste ist, wenn diese Kompetenz auf den Bund übertragen wird. Wir hoffen, daß wir, wenn wir uns einig sind, diesen Weg zu gehen, möglichst bald ein einheitliches Waffenrecht haben werden.

Gestatten Sie mir eine letzte Bemerkung, die nicht zu diesem Thema gehört, aber zu einem Thema paßt, mit dem wir uns wohl auch in den nächsten Monaten hier noch einmal auseinandersetzen werden. Das ist das sogenannte **Sprengstoffrecht**. Auch hier ist es nach meiner Meinung notwendig, daß wir zu einer einheitlichen Regelung kommen, damit wir Verhältnissen entgegenwirken, die in anderen Ländern zu beobachten sind und dort einen verhängnisvollen Einfluß auf die Entwicklung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehabt haben.

Vizepräsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich darauf hinweisen, daß die **beiden Entwürfe** bereits gemäß § 36 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß zugewiesen worden sind. Der Entwurf der Grundgesetzänderung wird federführend vom Rechtsausschuß, der Entwurf eines Zweiten Bundeswaffengesetzes wird federführend vom Innenausschuß beraten. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 346/70); **Antrag des Landes Bayern.**

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatssekretär Bauer (Bayern) das Wort.

Bauer (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, der auf eine Initiative des Freistaates Bayern zurückgeht, will, ohne der allgemeinen Reform des Strafverfahrensrechts vorzugreifen, eine **Beschleunigung und Vereinfachung im Strafverfahren** erreichen. Ich darf mich an dieser Stelle im Namen der Bayerischen Staatsregierung dafür bedanken, daß unsere Initiative in der bisherigen Beratung wohlwollend aufgenommen und durch zahlreiche Anträge ergänzt

(A) wurde, so daß der Entwurf, wenn er Ihre Zustimmung findet, als gemeinsames Anliegen der Länder dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden kann.

Im einzelnen darf ich über die wichtigsten Gegenstände der bisherigen Beratungen kurz folgendes berichten.

Vor Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs soll, einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen folgend, eine Änderung eingefügt werden mit dem Ziel, daß die Staatsanwaltschaft künftig nur bis zur Anklageerhebung mit der Zustellung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen befaßt wird. Bei Stimmenthaltung des Vertreters Schleswig-Holsteins empfiehlt der Rechtsausschuß die in Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Entwurfs enthaltene Änderung.

Einstimmig befürwortet der Rechtsausschuß einen Antrag von Rheinland-Pfalz, durch den die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Durchsichtung von Papieren des Betroffenen erweitert werden soll.

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg soll, einem Wunsch der Justizministerkonferenz entsprechend, die Gerichtshilfe für Erwachsene eingeführt werden.

Sehr eingehend wurde in den Vorberatungen die angestrebte Änderung des § 229 erörtert. Der Vorschlag des Entwurfs, die **Unterbrechungsfrist** von 10 auf 30 Tage zu erhöhen, fand in dieser Allgemeinheit keine Unterstützung. Die überwiegende Mehrheit sprach sich jedoch für einen modifizierten Vorschlag des Vertreters Bayerns aus, wonach die Hauptverhandlung einmal bis zur Dauer von 30 Tagen unterbrochen werden kann, wenn sie bereits an mehr als 20 Tagen stattgefunden hat. Für heute ist jedoch ein Antrag Hessens angekündigt, demzufolge die 30tägige Unterbrechung dreimal möglich sein soll.

Einstimmig hat sich der Rechtsausschuß für den Vorschlag des Entwurfs ausgesprochen, die alte Fassung des § 273 Abs. 2 StPO wiederherzustellen. Das **Inhaltsprotokoll** soll wie vor dem Strafprozeßänderungsgesetz von 1964 wiederum nur beim Amtsgericht geführt werden.

Problematisch war die in Art. 1 Nr. 6 angestrebte Änderung des § 407 der Strafprozeßordnung. Die Buchstaben a) und c) sollten im Interesse des Verfahrens und des Beschuldigten die Möglichkeit eröffnen, daß die nach § 74 a Gerichtsverfassungsgesetz gebildete zentrale Strafkammer **Bagatellsachen im Strafbefehlsverfahren** erledigen könne. Der Vorschlag fand jedoch keine Unterstützung.

Keine Zustimmung fand der in Art. 1 Nr. 6 enthaltene Änderungsvorschlag, daß im Strafbefehlsverfahren Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden können. Die Mehrheit der Länder sieht in diesem Vorschlag einen Widerstreit zu dem Grundgedanken des § 14 StGB, wonach nur in Ausnahmefällen eine kurzfristige Freiheitsstrafe ausgesprochen werden soll.

Eine knappe Mehrheit des Rechtsausschusses sprach sich für einen Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Nach diesem Vorschlag

soll **im Strafbefehl überhaupt keine Freiheitsstrafe** (C) mehr festgesetzt werden können. Bayern hat hierzu einen Kompromißvorschlag vorbereitet. Hinsichtlich der Freiheitsstrafe soll es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung verbleiben; hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe soll der Rahmen auf sechs Monate Freiheitsstrafe erweitert werden.

Einstimmig befürwortet wird vom Rechtsausschuß ein Ergänzungsantrag des Vertreters Bayerns, § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO dahin zu ändern, daß eine Sperrfrist von zwei Jahren festgesetzt werden kann.

Zustimmung fanden schließlich zwei Anträge von Hamburg. Bei zu erwartendem **Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung** soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Verurteilten zu hindern, daß er sich durch Flucht der Strafverbüßung entzieht. Durch eine Änderung des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll eine sichere Ermächtigungsgrundlage erreicht werden, daß auch Angestellte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden können.

Abschließend darf ich vorschlagen, der einstimmigen Empfehlung des Rechtsausschusses entsprechend die Einbringung des Entwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich erteile nunmehr Herrn Staatsminister Hemfler (Hessen) das Wort.

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Begründung des Ihnen vorliegenden Antrages des Landes Hessen Drucksache 346/2/70 (D) darf ich in aller Kürze folgendes ausführen.

Die Vorschrift des § 229 StPO, nach der eine **unterbrochene Hauptverhandlung** spätestens am elften Tag nach der Unterbrechung fortgesetzt werden muß, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist, hat sich angesichts der zunehmenden Zahl von Hauptverhandlungen, die sich über Monate oder sogar über Jahre erstrecken, als änderungsbedürftig erwiesen. Ich erinnere in dem Zusammenhang an das Contergan-Verfahren, an Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und an zahlreiche langwierige Wirtschaftsstrafsachen. In Hessen wurde das Problem besonders akut während des Auschwitz-Verfahrens. Wir haben seinerzeit versucht, eine Verständigung der Justizverwaltungen über eine Neufassung der Vorschrift zu erzielen.

Dem Bedürfnis der Praxis will nunmehr die vom Rechtsausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Erweiterung des § 229 Rechnung tragen. Sie bleibt jedoch nach unserer Auffassung auf halbem Wege zu einer echten Reform dieser Vorschrift stecken, indem sie die Unterbrechung für den Zeitraum von 30 Tagen nur einmal gestatten will. In den von mir angesprochenen besonders umfangreichen Verfahren kann das Bedürfnis nach einer längeren Unterbrechung der Hauptverhandlung z. B. wegen Erkrankung eines Prozeßbeteiligten oder zur Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens wiederholt auftreten. In diesen Fällen würde die Wiederholung der Hauptverhandlung die Wahrheitsfindung

- (A) wesentlich stärker gefährden als eine etwas längere Unterbrechung, die unter Umständen den Abschluß des Verfahrens ermöglicht.

Die vorgesehene Begrenzung auf eine dreimalige Unterbrechung wirkt der wiederholt geäußerten Gefahr einer unzulässigen Perpetuierung der Hauptverhandlung durch mißbräuchliche Anwendung der Aussetzungsmöglichkeit hinreichend entgegen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, dem Antrag des Landes Hessen zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich stelle fest, daß das Wort weiter nicht gewünscht wird. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 346/1/70 Ziffern 1 bis 3 auf. — Das ist die Mehrheit.

Der Antrag Hessens in Drucksache 346/2/70 und die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 346/1/70 unter Ziff. 4 schließen sich aus.

Ich rufe zunächst den weitergehenden Antrag Hessens in Drucksache 346/2/70 auf. — Das ist die Mehrheit.

Mit der Annahme dieses Antrages ist die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 4 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über Drucksache 346/1/70 fort.

Ich rufe Ziff. 5 auf. — Mehrheit!

- (B) Der Antrag Bayerns in Drucksache 346/3/70 und die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 346/1/70 unter Ziff. 6 schließen sich aus.

Ich rufe zunächst die weitergehende Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 346/1/70 unter Ziff. 6 auf. — Das ist die Mehrheit.

Mit der Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses ist der Antrag Bayerns erledigt.

Wir setzen sodann die Abstimmung in Drucksache 346/1/70 fort: Ziffern 7 bis 9! Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und die Begründung entsprechend anzupassen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz — FAnpG) (Drucksache 596/70).

Die Berichterstattung für den federführenden Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen) übernommen. Er hat mir mitgeteilt, daß er den Bericht zu Protokoll *) geben wird. Ich bedanke mich dafür.

Wird für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten berichtet? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 596/1/70 sowie die Anträge der einzelnen Länder vor.

Wir kommen zur Abstimmung und gehen hierbei zunächst von den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 596/1/70 aus. Ich rufe die Ziffern 1 bis 6 gemeinsam auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 596/5/70 werde ich im Zusammenhang mit Ziff. 17 der Ausschlußempfehlungen abstimmen lassen.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 596/3/70 und des Landes Niedersachsen in Drucksache 596/4/70, und zwar dort jeweils zu Ziff. 1 zusammen mit Ziff. 3 wegen des Sachzusammenhangs. Beide Anträge sind in ihrer Zielsetzung identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in der Nebenfrage, ob die Zuständigkeitsübertragungen einer Rechtsverordnung bedürfen oder nicht. Ich schlage vor, daß wir diese Frage hier ausklammern und bei der Abstimmung über Ziff. 9 der Ausschlußempfehlungen mitentscheiden. (D)

Wer also Ziff. 1 und 3 der Anträge von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen unter Ausklammerung der Rechtsverordnungs-Frage zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über Ziff. 2 des Antrags von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 596/3/70 ab. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 2 des Antrags von Niedersachsen in Drucksache 596/4/70.

Wir gehen sodann zurück zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 596/1/70. Ich rufe die Ziffern 7 und 8 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu Ziff. 9. Hier handelt es sich in der Hauptsache um die Frage, ob die Übertragung von Aufgaben einer Rechtsverordnung bedarf oder nicht. Dasselbe Problem wird ferner in den Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 14, 16 und 23 behandelt sowie in den bereits erwähnten Anträgen von Nordrhein-Westfalen — Drucksache 596/3/70 — und Niedersachsen — Drucksache 596/4/70 — jeweils unter Ziff. 1 und 3 gestreift. Über diese Fälle ist hier daher mit zu befinden, da die Entscheidung logischerweise jeweils gleichlautend sein

*) Anlage 2

(A) muß. Wer also mit dieser Maßgabe der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 9, der der Rechtsausschuß widerspricht, zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir fahren fort in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen unter den Ziffern 10 bis 12. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13 rufe ich gemeinsam mit Ziff. 27 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 14 ist erledigt.

Ziff. 15 — der Finanzausschuß widerspricht —! — Abgelehnt!

Wir kommen nunmehr zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 596/2/70. — Der Antrag ist angenommen.

Ziff. 16 ist erledigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 596/5/70, der sich gegen die Einrichtung eines Bundesamtes für Finanzen richtet. Wer dem Antrag des Freistaates Bayern zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir gehen zurück zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 17 a und b! — Mehrheit!

(B) Ziff. 18 — der Finanzausschuß widerspricht —! — Mehrheit!

Ziff. 19 a! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 19 b! — Mehrheit!

Ziff. 20 bis 22! — Mehrheit!

Ziff. 23 ist erledigt.

Ziff. 24 und 25! — Mehrheit!

Ziff. 26 a! — Mehrheit!

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 26 b.

Ziff. 27 ist erledigt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (Drucksache 595/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 595/1/70 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I, 1 bis 3. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er **erhebt im**

übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen. — (C) Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 3. UAG) (Drucksache 583/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 583/1/70 ersichtlich. Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffern 1 und 2. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 597/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 597/1/70 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen in I der Drucksache 597/1/70.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 a und b — gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs —! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; **im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Drucksache 572/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 572/1/70 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 a und b — gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs —! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; **im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen**.

(D)

(A) Punkt 28 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Reform der Landwirtschaft, und zwar

Teil I Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Teil II Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der auf diese Weise freigesetzten landwirtschaftlichen Fläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung

Teil III Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die sozioökonomische Information und berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen

Teil IV Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Begrenzung der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Teil V Vorschlag einer Richtlinie des Rates über ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und die Bereitstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung

(B)

Teil VI Geänderter Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

(Drucksache 323/70)

Herr Staatsminister Meyer, möchten Sie dazu das Wort haben? — Bitte sehr!

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Die EG-Kommission hat am 29. April 1970 fünf Richtlinienentwürfe und einen Verordnungsentwurf mit Vorschlägen zur Konkretisierung und zur Verwirklichung des Memorandums zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgelegt. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß das in der Diskussion als „Mansholt-Plan“ bekanntgewordene Memorandum zur Reform der Landwirtschaft von der EG-Kommission bereits am 21. Dezember 1968 dem Ministerrat zugeleitet wurde.

Die fünf Richtlinienentwürfe und der Verordnungsentwurf zu dem Memorandum stehen als Drucksache 323/70 heute zur Beratung an.

Die Empfehlungen der Ausschüsse, in deren Auftrag ich berichte, finden Sie in der Drucksache 323/1/70 vom 10. Dezember 1970.

Lassen Sie mich einige wenige Punkte aus der Ihnen vorliegenden Drucksache hervorheben. (C)

EG-, Agrar- und Finanzausschuß sind grundsätzlich der Auffassung, daß eine gemeinsame Agrarpolitik auch eine wirksame Koordinierung der Agrarstrukturpolitik der EWG erfordert. Eine **koordinierte Agrarstrukturpolitik** kann mit dazu beitragen, ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. Wir sind jedoch der Auffassung, daß die Vorschläge der EG-Kommission zur Reform der Landwirtschaft vom 29. April 1970 über den Bereich der Koordinierung weit hinausgehen und praktisch die Einführung einer gemeinsamen Agrarstrukturpolitik bedeuten würden. Dies steht im Widerspruch zu den eigenen Erklärungen der EG-Kommission in der Einleitung zu den Vorschlägen, in denen immer wieder auf die **eigene Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten** und auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten hingewiesen wird. Die Vorschläge stehen auch im Widerspruch zu der Haltung der Bundesregierung, wie sie in der Regierungserklärung vom 28. 10. 1969 festgelegt worden ist. Nach der Regierungserklärung bleibt es das Ziel der Bundesregierung, die nationale Verantwortung für die landwirtschaftliche Strukturpolitik auch in Zukunft zu behalten.

Die Ausschüsse weisen in ihrem **Entschließungsentwurf** in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik nicht verwirklicht werden kann, solange nicht in den Bereichen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialpolitik entsprechende Schritte der Harmonisierung vorausgegangen sind. Hierfür sollte die Bundesregierung sich mit allem Nachdruck einsetzen. Es wird weiter betont, daß in weiten Teilen der Gemeinschaft die Regionalpolitik die Vorbedingungen für die strukturellen Umschichtungen in der Landwirtschaft noch nicht geschaffen hat. Hier besteht die Gefahr von Fehlentwicklungen, wenn die Kommission ihre Vorstellungen verwirklichen kann. Es besteht die Gefahr, daß die Einkommensunterschiede in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch größer werden, als sie heute schon sind. Schließlich befürchten die beteiligten Ausschüsse, daß die Annahme der Vorschläge der Kommission die gerade begonnenen Verhandlungen mit den beitragswilligen Staaten verzögern und erschweren würde. (D)

Mit besonderem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß die Kommissionsvorschläge die **Zuständigkeiten der Länder** in der Agrarstrukturpolitik und damit die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unmittelbar berühren. Die Aufgaben des Planungsausschusses würden erheblich eingeschränkt und das Finanzierungs- und Verwaltungsverfahren noch mehr kompliziert.

Die Vorschläge der Kommission hätten finanziell eine unbegrenzte Zuschußpflicht für die Agrarstrukturpolitik zur Folge. Eine solche Ausdehnung der Gemeinschaftsfinanzierung übersteigt die Finanzkraft des Bundes und der Länder und gefährdet die Weiterführung der nationalen agrarstrukturellen Maßnahmen.

(A) Lassen Sie mich zum Schluß hervorheben, daß es anerkennenswert ist, daß die Kommission in den vorliegenden Richtlinien von dem im Memorandum vom Dezember 1968 aufgestellten einseitigen Leitbild der Produktionseinheiten und modernen landwirtschaftlichen Unternehmen abgegangen ist. Leitbild ist ein leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betrieb, der im EWG-Raum in der Faktorausstattung sehr verschieden aussehen kann. Auf dieser Basis ist eine spätere Koordinierung der Agrarstrukturpolitik bei entsprechender Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten durchaus denkbar.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse, wie sie unter I A, B, C und D der Drucksache 323/1/70 festgehalten sind, zuzustimmen; E und II entfallen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Griesau.

Dr. Griesau, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Brüssel hat sich eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit der sachlichen Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen beschäftigt. Die rein informatorischen Gespräche sind mit einem Bericht an den Sonderausschuß Landwirtschaft abgeschlossen. Diese Gespräche haben deutlich gemacht, daß von allen Mitgliedstaaten Bedenken gegenüber den Vorschlägen der Kommission in der vorliegenden Form bestehen. Die Bedenken konzentrieren sich auf folgende Bereiche: Isoliertes Vorgehen der Agrarstrukturpolitik in der Gemeinschaft; Einbeziehung von Maßnahmen, für die nach dem Vertrag die Rechtsgrundlage fehlt; unterschiedliche rechtliche und materielle Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten, beispielsweise beim Bodenrecht, bei der Förderungsart, und finanzielle Probleme.

(B) Ich darf hier für die Bundesregierung erklären, daß sie nach wie vor auf dem Boden der **Regierungserklärung** vom 28. Oktober 1969 steht, in der es heißt:

Es bleibt das Ziel der Bundesregierung, die nationale Verantwortung für die landwirtschaftliche Strukturpolitik zu erhalten. Bei der notwendigen Strukturverbesserung der Landwirtschaft muß vermieden werden, daß eine Politik des Preisdruckes betrieben wird. Das enthebt die Bundesregierung jedoch nicht der Pflicht, die sich im EWG-Bereich anbahnenden Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und unsere Politik darauf einzustellen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich darf fragen, ob das Wort weiter gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung über die Ziffern I A, B, C und D. Wer zustimmen wünscht,

den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt die Abstimmung über E. (C)

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Damit ist gleichzeitig die Drucksache 11/69 „Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ erledigt.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer im Straßenverkehr (Drucksache 433/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 433/1/70 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 und 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für (D)

— **eine Richtlinie des Rates zur Erfassung der Straßengütertransporte zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler und multilateraler Kontingente**

— **eine Richtlinie des Rates zur Erfassung der innerstaatlichen Straßengütertransporte im Rahmen einer regional gegliederten Transportstatistik** (Drucksache 511/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 511/1/70 vor. Ich lasse abstimmen über Ziff. I 1. Hier liegt ein Widerspruch der Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und für Verkehr und Post vor. Wer Ziff. I 1 zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. I 2 — Widerspruch der Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und für Verkehr und Post! — Abgelehnt!

Abstimmung über Ziff. I 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 4 a und b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

(A) Punkt 31 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Speiseeis (Drucksache 516/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 516/1/70 vor.

Abstimmung über Ziff. 1 bis 5. Kann ich zusammen abstimmen lassen?

(Zurufe: Nein, getrennt!)

Also getrennt: Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Ja, meine Damen und Herren, auch die Mehrheit!

(Heiterkeit.)

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Drucksache 459/70).

(B) Auch hier liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor, und zwar in der Drucksache 459/1/70. Ich lasse abstimmen über Ziff. 1. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch (Drucksache 641/70).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Meyer übernommen. Er gibt sie zu Protokoll^{*)}. Ich bedanke mich dafür.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Dr. Heubl vom Freistaat Bayern hat das Wort.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine verehrten Damen, meine Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** bedauert die Entscheidung der Bundesregierung, das bisherige in sich ausgewogene **Festpreissystem** bei Trinkmilch durch **Mindestpreise** auf der Stufe der Molkereiabgabe **abzulösen**. Nach ihrer

Auffassung besteht hierzu weder aus rechtlichen (C) Gründen noch aus marktwirtschaftlicher Sicht eine zwingende Notwendigkeit. Die vorgesehene Regelung läßt vielmehr befürchten, daß sie den Interessen der Landwirtschaft, des Handels und des Verbrauchers nicht gerecht wird. Die derzeit noch gültige Milchpreis-Verordnung enthält für alle Vermarktungsstufen Festpreise.

Die Bayerische Staatsregierung sieht in dieser **Festpreisregelung** entscheidende **Vorteile** darin, daß dem Milcherzeuger ein bestimmter Erlös, dem Milchhandel eine bestimmte Handelsspanne gewährleistet wird, wodurch das Interesse am Milchverkauf erhalten bleibt und

die Versorgung des Verbrauchers mit Milch in allen Gebieten zu fixierten Preisen gesichert wird.

Die Regierungsvorlage ersetzt den Festpreis durch einen **Mindestpreis**, der lediglich für **offene Milch** und für **abgepackte Milch** ab Molkerei festgelegt wird. Sie berücksichtigt zu unserem Bedauern nicht, daß im größten Teil der Bundesrepublik die Trinkmilch dem Handel zugestellt wird. Sie überläßt bereits die Zustellungskosten der freien Vereinbarung und sieht von einer Regelung des Verbraucherpreises ab.

Damit werden die Vorteile des Festpreises aufgegeben, ohne daß etwas Gleichwertiges an seine Stelle tritt. Es ist nunmehr zu befürchten, daß

1. ein Mindestpreis der Funktion einer Einkommenssicherung für den Milcherzeuger nicht gerecht werden kann, da es die Wettbewerbslage den Molkereien vielfach nicht zulassen wird, die oft sehr hohen Zustellungskosten beim Handel voll durchzusetzen. Tendenzen in dieser Richtung sind bereits erkennbar. Daß sich dies unmittelbar auf den Milchauszahlungspreis an die Landwirtschaft auswirkt, ist abzusehen; (D)

2. der mittelständische Milchhandel im Wettbewerb mit Filialbetrieben und Handelsketten erhebliche Minderungen der Spannen hinnehmen muß und damit innerhalb überschaubarer Zeit zur Aufgabe des aufwendigen Milchverkaufs gezwungen wird;

3. dem Verbraucher, insbesondere in Gebieten mit geringerem Wettbewerb, beliebige Preisforderungen aufgezwungen werden können oder die Milchversorgung erheblich gefährdet wird.

Die Vorlage dient daher nicht den wohlverstandenen Interessen des Verbrauchers, des Handels und der Landwirtschaft.

Der Freistaat Bayern legt Ihnen in der Drucksache 641/2/70 einen **Antrag** vor, der sicherstellen soll, daß die Vorteile des Festpreissystems für offene Milch und Milch in Flaschen oder nicht standardfesten Einmalpackungen auch in Zukunft beibehalten werden, während für Trinkmilch in höherwertigen Packungen und für Markenmilch diese Preise als Mindestpreise gelten, so daß genügend Raum für

^{*)} Anlage 3

(A) eine freie Preisgestaltung bei gehobenen Konsumansprüchen besteht.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, wird Bayern aus den vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken der Verordnung die Zustimmung versagen.

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 641/1/70 vor, ebenso ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 641/2/70, zu dem Herr Kollege Dr. Heubl soeben gesprochen hat. Ich lasse zunächst über diesen Antrag des Freistaates Bayern abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. I der Drucksache 641/1/70! — Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe (Drucksache 592/70).

Ich bitte um das Handzeichen für die von den Ausschüssen übereinstimmend vorgeschlagene Zustimmung zu der Verordnung. — Das ist die große Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (Drucksache 591/70).

Auch hier stelle ich keinen Widerspruch fest. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVG) (Drucksache 717/70).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Ich erteile Herrn Bürgermeister Prof. Weichmann das Wort.

Prof. Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Entwicklung des Besoldungsrechts und die Zersplitterung des Besoldungsrechts, die mit dieser „Entwicklung“ einhergegangen ist, gehört, glaube ich, zu den leidvollsten Kapiteln unserer Geschichte. Die Leidensstationen auf diesem Gebiet sind unzählbar geworden und würden sich wie eine Hydra mit doppelten Köpfen noch mehrfach weiterentwickeln, wenn wir

nicht dieser Zersplitterung des Besoldungsrechts entgegentreten können. (C)

Tatsache — ich darf das einmal als meine persönliche Auffassung sagen — ist ja, daß beinahe schon durch lauter Beratungen über Besoldungsfragen in Permanenz die Länderkabinette unoperativ werden, ihrer eigentlichen Regierungstätigkeit nachzugehen. Jedenfalls ist hier die Notwendigkeit gekommen, zwar gerecht, aber eben auch einheitlich zu verfahren.

Nun steht dem höheren Rechtsgut einer einheitlichen Regelung natürlich auf der anderen Seite der Gesichtspunkt entgegen, durch eine Ausgestaltung des Gesetzes im Ausmaß ein Höchstmaß an Gerechtigkeit zu erreichen, wobei sich aber jedem einzelnen Betrachter die Gerechtigkeit anders darstellt. Wir würden wieder ein Unmaß an Komplizierung erwarten müssen, wenn wir hier in eine Einzelberatung einträten. Sie erscheint aber auch aus einem anderen Gesichtspunkt hier nicht absolut notwendig. Es scheint sich die Chance zu eröffnen, daß sich die Parteien im Bundestag zu einer gemeinsamen Konzeption zusammenraufen, und wir sollten in dieses Verfahren nicht eingreifen.

Ich darf vielleicht an eine gewisse Parallele bei der Notstandsgesetzgebung erinnern. Auch damals hat der Bundesrat davon abgesehen, im einzelnen Anträge zu beraten, um im Bundestag eine Lösung zu ermöglichen, der er dann auch seinerseits wieder seine Zustimmung geben kann.

Ich habe infolgedessen den Auftrag der Länder, hier einen Entschließungsentwurf einzubringen, der nun erfreulicherweise von allen Ländern angenommen worden ist und der unter dem Gesichtspunkt des höheren Rechtsguts, nämlich der Herbeiführung einer Einheitlichkeit der Besoldung, zu verstehen ist, womit dann die Einzelberatungen hierhin verlegt werden würden. Er lautet: (D)

Der Bundesrat geht bei der heutigen Beschlußfassung davon aus, daß eine Verfassungsänderung Voraussetzung für die Wirksamkeit des zu verabschiedenden Gesetzentwurfs ist. Der Bundesrat weist darauf hin, daß er zu diesem Gesetzentwurf im ersten Durchgang und damit nicht endgültig bewertend Stellung nimmt und daß daher noch Raum und Zeit für Veränderungen bestehen. Aus diesem Grunde ist sein heutiges Votum nicht präjudizierend und kein unveränderbares Votum.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Beratungen im Bundestag zu einer befriedigenden Gesamtkonzeption führen. Er begrüßt in diesem Sinne die zwischen der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen eingeleiteten Gespräche. Der Bundesrat hofft gleichzeitig, daß eine Synchronisierung von Gesetzentwurf und Verfassungsänderung erreichbar ist.

Der Bundesrat setzt weiter mit seinem heutigen Beschluß voraus, daß Bund und Länder bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs

(A) keine günstigere Regelung treffen, als sie im Bundesbesoldungsgesetz oder am 1. Januar 1971 in besoldungsrechtlichen Regelungen mindestens eines Drittels der Länder besteht. Der Bundesrat verbindet damit die Hoffnung, daß eine weitere Auseinanderentwicklung der Besoldung verhindert wird und die Harmonisierung gesichert bleibt, wobei davon ausgegangen wird, daß die Verabschiedung in den nächsten zwei Monaten erfolgt.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Kollegen Weichmann. Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Kollege Kubel von Niedersachsen.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Niedersachsen** wird dieser EntschlieÙung zustimmen. Einiges muß ich dazu erklären! Zunächst einmal fühlt sich Niedersachsen **an der Zersplitterung des Besoldungsrechts unschuldig**; es hat das Bundesrahmenrecht geachtet. Wir möchten nun aber nicht schuldig werden in der Verletzung des Gleichheitsprinzips; das heißt, jede künftige Regelung darf nicht ausschließen, daß die niedersächsischen Beamten in ähnlicher Weise besoldet werden können, wie das in einem großen Teil der anderen Länder inzwischen geschieht.

(B) Deshalb haben wir Wert darauf gelegt, daß auch in diese EntschlieÙung jener Passus hineinkam, den Herr Kollege Weichmann mit Nachdruck eben verlesen hat, der also eine Freiheit gibt, auch durch Ländergesetzregelungen noch dort anzugleichen, wo besoldungsrechtliche Regelungen mindestens eines Drittels der Länder längst eine höhere Stufe der Besoldung gewährten. Das ist ein Kompromiß, dessen juristische Haltbarkeit genau so angezweifelt werden muß, wie die Besoldungsregelungen der Länder anzuzweifeln sind, die das Bundesrecht mißachtet haben. Es ist aber eine politische Erklärung, die als solche ihren Eigenwert hat.

Ich muß freilich dazu erwarten, daß eine sinn-gemäÙe Regelung auch im Bundesbesoldungsrecht befristet enthalten ist; das heißt, daß die Möglichkeit anzugleichen für die Länder — für Niedersachsen insbesondere — mit einer gewissen Frist begrenzt auch im Bundesbesoldungsrecht bleibt. Wenn das, Herr Genscher, ausgeschlossen ist, können Sie sich selber ausrechnen, was in den zwei Monaten geschehen könnte — was ich gern vermeiden möchte —, bis wir ein Bundesrecht haben.

Im übrigen darf ich für Niedersachsen und auch für Nordrhein-Westfalen erklären, daß wir die **Arbeitsergebnisse** der Länderfinanzminister, der Innenminister, der Besoldungsreferenten für eine durchaus nützliche Arbeitsgrundlage halten würden, auch für die Arbeitsgruppe, die jetzt, durch den Bundestag eingesetzt, sich dieser mühseligen Arbeit unterzieht. Wir werden von unseren Ländern aus sicherstellen, daß das Material überstellt wird. Ich würde empfehlen, diese Arbeitsergebnisse, auch

(C) schon aus Dank für die Arbeit der Ausschüsse, die Herr Wertz heute morgen in einer Vorbesprechung geschildert hat, dort sehr ernsthaft zu prüfen und womöglich zu berücksichtigen.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister des Innern.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ging und geht bei dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern davon aus, daß die von uns erstrebte **Verfassungsänderung** Wirksamkeit erhält. Sie ist daher besonders dankbar dafür, daß der Bundesrat ebenfalls in seiner EntschlieÙung diese Voraussetzung als gegeben zugrunde legt. Ich möchte nicht verschweigen, daß die Bundesregierung es lieber gesehen hätte, wenn sie heute schon auf Grund einer vom Bundestag verabschiedeten Verfassungsänderung hier im ersten Durchgang das Wort hätte ergreifen können.

Dem Lande Niedersachsen habe ich die Bundes-treue nicht nur heute zu bestätigen Anlaß; ich habe, wie Sie sicher nachgelesen haben, Herr Ministerpräsident, in moralischen Werturteilen über diejenigen, die schon sündig geworden sind, und diejenigen, die noch keusch geblieben sind, bereits in der vorletzten Sitzung hier zum Ausdruck gebracht. Herr Ministerpräsident Kubel hat noch einmal deutlich gemacht, welche Sorgen uns erfüllen müssen, wenn die Verabschiedung der Grundgesetz-änderung ungebührlich lange hinausgezögert würde. Um so dankbarer sind wir dafür, daß in der EntschlieÙung zugleich die Aufforderung sichtbar wird, daß die Arbeitsgruppe, die der Deutsche Bundestag eingesetzt hat, und deren Arbeit zu fördern im besonderen Interesse auch der Bundesregierung liegt, sehr schnell zu greifbaren Ergebnissen kommt. (D)

Es sollte möglich sein, daß bei der von uns erwünschten Verabschiedung der Grundgesetzänderung im Deutschen Bundestag in den ersten zwei Monaten des Jahres 1971 weitere Ausuferungen und Zersplitterungen im Besoldungsrecht vermieden werden. Wenn uns das als gemeinsame Anstrengung gelingt, haben wir alle, meine Damen und Herren, einen Beitrag geleistet, nicht nur zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts, sondern auch zur **Gleichbehandlung der Beamten in Bund und Ländern**, wozu wir nicht nur aus dem Grundsatz der Gleichheit der Lebensverhältnisse, sondern vor allen Dingen aus dem Grundsatz der Gerechtigkeit, gleichgültig wo ein Beamter seinen Dienst tut, verpflichtet sind. Ich darf nochmals meiner Genugtuung über die heutige EntschlieÙung des Bundesrates Ausdruck verleihen.

Vizepräsident Dr. Röder: Wer der vorgetragenen **EntschlieÙung** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle **einstimmige Annahme** fest. Meine Damen und Herren,

(A)

(C)

dann brauchen wir heute in eine Sachberatung dieses Tagesordnungspunktes nicht einzutreten.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein für Freitag, den 29. Januar 1971. Vorbesprechung um 9.30 Uhr.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.20 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 359. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1**Drucksache — III — 13/70**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 360. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden (Drucksache 675/70);

Punkt 16

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen (Drucksache 683/70).

(B)**II.**

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 10 a

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 676/70);

Punkt 10 b

Gesetz zu dem Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 677/70);

Punkt 11

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (Drucksache 678/70);

Punkt 12

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Drucksache 679/70);

Punkt 14

Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967, zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1969 und zu dem Sechsten Protokoll vom 16. Dezember 1969 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 724/70);

Punkt 17

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern erteilten Urkunden von der Legalisation (Drucksache 684/70);

Punkt 18

Gesetz zur Europäischen Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und zum Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 (Drucksache 685/70).

III.

den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 13 a

Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (Drucksache 680/70);

Punkt 13 b

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. August 1963 zur Änderung des Abkommens vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie zu dem Ergän-

(C)**(D)**

(A) zungsabkommen vom 24. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 681/70);

gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 15

Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Drucksache 682/70).

IV.

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Drucksache 575/70);

Punkt 27 a

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Februar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 574/70);

Punkt 27 b

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 573/70);

Punkt 27 c

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 598/70).

V.

zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 44

Siebente Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung (Drucksache 642/70, Drucksache 642/1/70).

Punkt 46

Verordnung über die Mindestmenge bei der Intervention von Getreide (Drucksache 549/70, Drucksache 549/1/70);

Punkt 51

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes — Planung von Versorgungsmaßnahmen nach § 4 des Wassersicherstellungsgesetzes — (1. WasSGVwv) (Drucksache 536/70, Drucksache 536/1/70 [neu]).

VI.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 33

Zweite Verordnung zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (Drucksache 599/70);

Punkt 34

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Drucksache 645/70);

Punkt 35

Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes — VermBDV 1971 — (Drucksache 663/70);

Punkt 36

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 652/70);

Punkt 37

Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1971 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bezugsgrößen-Verordnung 1971) (Drucksache 618/70);

Punkt 38

Verordnung über die für das Kalenderjahr 1971 geltenden Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Beitragsklassen-Verordnung 1971) (Drucksache 586/70);

Punkt 39

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 587/70 [neu]);

(C)

(D)

(A) Punkt 40

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 619/70);

Punkt 41

Fünfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1971) (Drucksache 620/70);

Punkt 42

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 576/70);

Punkt 43

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen (Drucksache 626/70);

Punkt 47

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch (Drucksache 606/70);

Punkt 50

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung (Drucksache 608/70).

(B)

VII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 52

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 690/70).

Anlage 2

Bericht des Ministers Wertz (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 21 der Tagesordnung.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Finanzanpassungsgesetzes sollen in Ausführung des Finanzreformgesetzes vom 12. Mai 1969 verschiedene Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung angepaßt werden.

Im wesentlichen handelt es sich dabei einmal um die näheren Bestimmungen zu Artikel 104 a Abs. 5 GG, nach dem Bund und Länder die bei ihren Be-

hörden entstehenden Verwaltungsausgaben zu tragen haben. Zum anderen werden die bisherigen Vorschriften über die Finanzverwaltung im Sinne des Artikels 108 GG geändert. (C)

Der Entwurf ist von dem federführenden Finanzausschuß, dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß beraten worden. Der Finanzausschuß hat die Stellungnahme bzw. Prüfungsempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse in seine Beratungen einbezogen; er ist diesen Empfehlungen teilweise beigetreten, teilweise hat er ihnen widersprochen. Die Ergebnisse der Ausschußberatungen sind in der Bundesratsdrucksache 596/1/70 zusammengefaßt und liegen Ihnen vor.

Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit der Anpassung der bisherigen Regelungen über die Erstattung von Verwaltungsausgaben an Art. 104 a Abs. 5 GG für den Bereich der gesetzlichen Auftragsverwaltung befaßt. Bei dieser Form des Aufgabenvollzugs trägt der Bund die Zweckausgaben, während die Verwaltungsausgaben von den Ländern getragen werden.

Die Bundesregierung hat davon abgesehen, im Gesetz selbst eine Abgrenzung der Zweckausgaben von den Verwaltungsausgaben vorzunehmen; sie will dadurch die mit einer gesetzlichen Begriffsabgrenzung verbundene allgemeine Festlegung vermeiden. Die Abgrenzung soll vielmehr wie bisher der Verwaltungspraxis überlassen bleiben. Das ist unbefriedigend.

Die fehlende gesetzliche Begriffsabgrenzung wird insbesondere bei der Wahrnehmung von Bauaufgaben im Auftrage des Bundes zu Schwierigkeiten führen. Dabei entstehen spezielle Kosten für die Entwurfsbearbeitung und die Bauaufsicht. Diese sog. Baunebenkosten sind grundsätzlich den Zweckausgaben zuzurechnen und damit vom Bund zu tragen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen einstimmig vor, dies in Artikel 1 des Entwurfs ausdrücklich klarzustellen. (D)

Der Entwurf sieht im übrigen bereits eine pauschale Erstattung dieser Baunebenkosten beim Bundesfernstraßenbau vor, allerdings in der seit Jahrzehnten unveränderten Höhe von 3 v. H. der Baukosten. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Pauschale auf 7,5 v. H. vor.

Für den Bereich der Lastenausgleichsverwaltung empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß eine Neufassung von § 351 LAG. Der Entwurf sieht vor, daß der Bund nur noch die Kosten des Bundesausgleichsamts, des Kontrollausschusses und des Ständigen Beirats zu tragen hat. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß der Bund darüber hinaus aufgrund von Art. 106 Abs. 8 GG auch die Kosten der innerhalb der Länder errichteten Heimatauskunftsstellen, Auskunftsstellen, Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und der Ausgleichsamter mit Sonderaufgaben zu tragen hat.

Die bisher in § 351 Abs. 2 LAG getroffenen Regelungen für die Kostentragung im Verhältnis der Länder zu ihren kommunalen Gebietskörperschaften

(A) werden durch Artikel 104 a Abs. 5 GG nicht berührt und können daher bestehenbleiben.

Die Neuordnung der Finanzverwaltung in Anpassung an Artikel 108 GG hat die Schaffung einer im wesentlichen einheitlich organisierten, modernen und rationellen **Steuer- und Zollverwaltung** zum Ziel. Die Schwerpunkte dieser Neuregelungen liegen in folgenden Bereichen.

1. Errichtung eines **Bundesamtes für Finanzen**, das als Oberbehörde in erster Linie die bisher von der Zentralen Bundesbetriebsprüfungsstelle (Steuer) wahrgenommenen Aufgaben fortführen soll. Außerdem sollen ihm Aufgaben zugewiesen werden, die entweder dem Außensteuerrecht zuzuordnen sind, die Besteuerung ausländischer Einkünfte zum Gegenstand haben oder den Rechts- und Amtshilfeverkehr betreffen. Eine zentrale Bearbeitung an einer Stelle im Bundesgebiet wird dem Charakter dieser Aufgaben am ehesten gerecht. Die vorgesehene Zentralisierung ist dazu angetan, die gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Fälle im gesamten Bundesgebiet zu ermöglichen.

2. Übertragung von Aufgaben einer Oberfinanzdirektion auf andere Oberfinanzdirektionen unabhängig von den bestehenden Oberfinanzbezirken. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Oberfinanzdirektionen nach den Gesichtspunkten einer modernen und rationellen Verwaltung zu gestalten. Das hat insbesondere Bedeutung für die Zollverwaltung, die auf diese Weise eher der weiteren Entwicklung des gemeinsamen Europäischen Marktes organisatorisch Rechnung tragen kann.

3. Die Möglichkeit, der Bundeskasse bei einer Oberfinanzdirektion die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für mehrere Oberfinanzbezirke oder Teile davon zu übertragen. Der **Einsatz der EDV** im Kassensbereich ist wirtschaftlich nur sinnvoll bei Konzentration der Kassengeschäfte in einigen wenigen Großraumkassen.

Die gleiche Möglichkeit muß aber auch den Ländern für ihre Finanzkassen gegeben sein. Der Finanzausschuß hat eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs angeregt, die Ihnen als Antrag Nordrhein-Westfalens vorliegt.

4. Harmonisierung des Einsatzes der **automatischen Einrichtungen** für die **Festsetzung und Erhebung von Steuern im Bundesgebiet**. Nach dem Entwurf bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes dieser EDV-Anlagen die obersten Finanzbehörden der Länder. Ich darf Sie bitten, der abweichenden Empfehlung des Innenausschusses nicht zu folgen, denn nur durch das Zusammenwirken der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes läßt sich das erklärte Ziel der Bundesregierung verwirklichen, ein bundeseinheitliches Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren mit Hilfe der EDV-Anlagen zu schaffen.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen auch zu diesem Teil des Entwurfs eine Reihe von Änderungen vor, die jedoch die Grundkonzeption des Entwurfs nicht

berühren. Es handelt sich vielmehr im wesentlichen um abweichende Regelungen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen des Finanzausschusses in der Ihnen vorliegenden Drucksache 596/1/70 zu folgen.

Anlage 3

Bericht des Ministers Meyer (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 45 der Tagesordnung.

In der Drucksache 641/70 vom 19. November 1970 liegt Ihnen ein Entwurf der Bundesregierung für eine **Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch** vor. Dieser Verordnungsentwurf ist im Agrar- und im Rechtsausschuß behandelt worden. Für den federführenden Agrarausschuß habe ich die Berichterstattung vor diesem Hohen Haus übernommen.

Der Entwurf sieht die **Einführung eines Mindestpreissystems für Trinkmilch** anstelle des bisherigen Festpreissystems vor. Die an der Beratung Beteiligten waren im Grundsatz überwiegend der Auffassung, daß ein Mindestpreissystem besser unserer derzeitigen wirtschaftlichen Struktur entspricht als das bisherige Festpreissystem.

Die Bundesregierung geht in ihrem Entwurf von einem Preis ab Molkerei für einen Liter lose bzw. abgepackte Trinkmilch einschließlich Markenmilch aus. Sie berücksichtigt bei dem Preis für die abgepackte Milch die kostengünstigste Verpackung. Der Preis für den halben Liter, den viertel Liter und für alle 1 Liter überschreitenden Mengen soll nach dem Regierungsentwurf von dem Literpreis im Verhältnis dieser Verkaufseinheiten zu einem Liter abgeleitet werden. Diese Minimallösung hält die Bundesregierung für ausreichend, weil es den Trinkmilch herstellenden Molkereibetrieben unbenommen ist, diesen Mindestpreis bei aufwendigerer Verpackungsart oder aufwendigerer Verpackungseinheit zu überschreiten.

In den eingehenden Beratungen gab es einige Stimmen, die bereit waren, der Minimallösung des Regierungsentwurfs zu folgen. Auf der anderen Seite gab es Stimmen, die mit Rücksicht auf die Konkurrenzsituation und mit Rücksicht auf den Milchhandel das Festpreissystem in gewissem Umfang — zumindest in einer Übergangszeit — erhalten wissen wollten.

Nach ausführlichen Beratungen schlägt Ihnen der **Agrarausschuß** demgegenüber folgende aus der Drucksache ersichtliche Regelung vor:

Für den Liter **nicht verkaufsfertig abgefüllte Trinkmilch** bleibt der Mindestpreis der Regierungsvorlage in Höhe von 46,0 Deutsche Pfennig je Liter einschließlich der abgeleiteten Preise für andere Mengen unverändert.

(A) Für **verkaufsfertig abgepackte Trinkmilch** einschließlich Markenmilch bleibt es ebenfalls bei dem Preis von 55,4 Deutsche Pfennig je Liter. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gestehungskosten wird jedoch für die $\frac{1}{2}$ Liter-Packung ein Preis von 28,7 Deutsche Pfennig und für die $\frac{1}{4}$ Liter-Packung ein Preis von 15,2 Deutsche Pfennig eingeführt. Für größere Verkaufseinheiten als einen Liter gilt wiederum der Preis, der sich im Verhältnis zu einem Liter ergibt.

Die Mehrheit des Ausschusses war sich mit den anwesenden Vertretern der Bundesregierung darin einig, daß mit der **Einführung eines besonderen Min-**

destpreises für die $\frac{1}{2}$ Liter- und für die $\frac{1}{4}$ Liter-Packung, der sich ebenfalls auf der Grundlage der preisgünstigsten Verpackung errechnet, die Mindestpreisverordnung praktikabler geworden ist. Es ist auch systemgerecht, nicht nur den Preis für 1 Liter, sondern auch für andere gängige Verpackungseinheiten zu nennen. Etwa 30^{0/0} der abgepackt verkauften Trinkmilch wird vom Verbraucher in $\frac{1}{2}$ Liter- oder $\frac{1}{4}$ Liter-Packungen abgenommen. (C)

Ich bitte das Hohe Haus, der Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch (Drucksache 641/70) in der vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

(B)

(D)